

**Gegenüberstellung von Initiativbegehren "Energiestadt Aarau konkret!" und Entwurf des Gegenvorschlags des Einwohnerrates betreffend eine "nachhaltige städtische Energie- und Klimapolitik", Stand 3. Oktober 2011**

<i>Im Falle der Annahme der Initiative würde der Stadtrat die nachfolgenden Bestimmungen als neue §§ 10a – 10d in der Gemeindeordnung abbilden.</i>	Abweichungen vom Initiativtext sind <i>kursiv und rot</i> dargestellt.	
<b>Volksinitiative "Energiestadt Aarau konkret!"</b>	<b>Entwurf des Gegenvorschlag des Einwohnerrates betreffend eine "nachhaltige städtische Energie- und Klimapolitik"</b>	
<b>I.</b> Die Gemeindeordnung vom 23.06.1980 wird wie folgt ergänzt:	I. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 wird wie folgt ergänzt:	
	<b>§ 10a</b>	
<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist der Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung verpflichtet.	Die <i>Stadt</i> sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist der Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung verpflichtet.	<i>C. Energie- und Klimapolitik</i> <i>1. Nachhaltigkeit</i>
	<b>§ 10b</b>	
<sup>2</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für a. die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen b. eine Reduktion des Energieverbrauchs auf durchschnittlich 2000 Watt pro Einwohnerin und Einwohner c. eine Reduktion des CO <sub>2</sub> -Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr	<i>Die Stadt</i> setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf durchschnittlich 2000 Watt <i>Dauerleistung</i> pro Einwohnerin und Einwohner ( <i>Primärenergie</i> ), c) eine Reduktion des <i>Primärenergie-bedingten Treibhausgasausstosses</i> auf eine Tonne <i>CO<sub>2</sub>-Äquivalente</i> pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.	<i>2. 2000-Watt-Gesellschaft</i>
<sup>3</sup> Sie wirkt darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, keine Kernenergie mehr beziehen und ihre direkten und indirekten Beteiligungen an Kernenergieanlagen verkaufen. Als Ersatz für die fehlende Kernenergie dürfen nur erneuerbare Energiequellen verwendet werden.	---	

II. Übergangsbestimmung:	---	
Spätestens im Jahr 2025 beziehen die Energieversorgungsunternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, keine Kernenergie mehr und sie haben alle direkten und indirekten Beteiligungen an Kernenergieanlagen verkauft.	---	
	<b>§ 10c</b>	
Für die Reduktion des CO <sub>2</sub> -Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin und Einwohner und des Energieverbrauchs auf 2000 Watt pro Einwohnerin und Einwohner setzt sich die Stadt Aarau das Jahr 2050 als Ziel.	<p><i>Die Stadt strebt die folgenden Absenkpfade an:</i></p> <p><i>a) Primärenergieverbrauch (Watt pro Kopf der Bevölkerung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)</li> <li>- 2020: 85 Prozent</li> <li>- 2035: 70 Prozent</li> <li>- 2050: 55 Prozent</li> <li>- 2150: 32 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)</li> </ul> <p><i>b) Nicht-erneuerbare Energieträger (Primärenergie, Watt pro Kopf der Bevölkerung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)</li> <li>- 2020: 80 Prozent</li> <li>- 2035: 55 Prozent</li> <li>- 2050: 35 Prozent</li> <li>- 2150: 9 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)</li> </ul> <p><i>c) Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)</li> <li>- 2020: 75 Prozent</li> <li>- 2035: 50 Prozent</li> <li>- 2050: 25 Prozent</li> <li>- 2150: 12 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)</li> </ul>	3. Absenkpfade
	<b>§ 41</b>	
	Die Ergänzung mit den §§ 10a – 10c vom (Datum des Einwohnerratsbeschlusses) wird nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau rechtskräftig.	7. Inkrafttreten

